

75 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 23. 1. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund übernimmt bei der Asiatischen Entwicklungsbank 6 020 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Um die Geschäftstätigkeit der Asiatischen Entwicklungsbank ausweiten zu können, ist eine Erhöhung ihrer Mittel erforderlich. Im Mai 1994 haben sich die Mitglieder der Asiatischen Entwicklungsbank über die 4. allgemeine Kapitalerhöhung im Ausmaß einer Verdoppelung geeinigt. Österreich hat, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, eine Beteiligung im Ausmaß von 6 020 Kapitalanteilen zugesagt.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen durch Österreich geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Zeichnung von 6 020 Kapitalanteilen durch den Bund im Rahmen der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kapitalanteile werden gegenwärtig mit je 12 063,43238 laufenden US-Dollar bewertet, sodaß die österreichische Zeichnung 72 621 863 US-Dollar umfaßt. Davon sind jedoch nur 1 447 612 US-Dollar, das sind rund 2%, in fünf jährlichen Raten (1995 — 1999), zu 40% in bar und zu 60% in Form von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, einzuzahlen; der Rest ist Haftkapital. Unter Annahme des Devisenmittelkurses vom 11. August 1994 (1 US-Dollar = 11,146 Schilling) würden die jährlichen Kosten für Österreich 3,2 Millionen Schilling betragen; davon sind 1,3 Millionen Schilling in bar zu leisten und 1,9 Millionen Schilling in Schatzscheinen zu erlegen.

Konformität mit EU-Recht:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungs punkte mit dem EU-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem Zweck errichtet, in der Region Asien und Ferner Osten das wirtschaftliche Wachstum und die Zusammenarbeit zu fördern.

Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Entwicklungsbank. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBI. Nr. 13/1967) ist für Österreich am 29. September 1966 in Kraft getreten. Das ursprünglich genehmigte Kapital der Bank betrug 1 Milliarde US-Dollar mit Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966. Der ursprüngliche Kapitalanteil Österreichs betrug 5 Millionen US-Dollar oder 0,5%.

Österreich nahm an den bisherigen Kapitalerhöhungen — wie auch vergleichbare europäische Länder — stets in vollem Ausmaß teil (siehe BGBI. Nr. 149/1972, BGBI. Nr. 321/1977 und BGBI. Nr. 571/1983). Die Reduktion des prozentuellen Anteils auf 0,350% nach der gegenständlichen Kapitalerhöhung hat sich auf Grund des Beitritts zusätzlicher Mitglieder ergeben.

Das gesamte genehmigte Stammkapital der Bank beläuft sich zum 31. Dezember 1993 auf 23,20 Milliarden US-Dollar; davon waren 23,07 Milliarden US-Dollar gezeichnet.

Der aushaftende Betrag an Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien der Bank darf den Gesamtbetrag ihres in konvertibler Währung gezeichneten Kapitals, der Reserven und des Gewinnes nicht überschreiten. Bis Ende 1993 hat die Asiatische Entwicklungsbank ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von 32,84 Milliarden US-Dollar gewährt. Dazu kommen noch 14,86 Milliarden US-Dollar aus dem Asian Development Fund, dessen Mittel von den Geberländern separat zur Verfügung gestellt werden. Um ihr Ausleihevolumen, das in den letzten beiden Jahren 3,7 bzw. 3,9 Milliarden US-Dollar betrug, weiterhin aufrechterhalten zu können bzw. gegebenenfalls noch wachsen zu lassen, ist zusätzliches Kapital erforderlich.

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank sieht vor, daß der Gouverneursrat in Abständen von mindestens fünf Jahren das Stammkapital der Bank zu prüfen hat. Anfang 1992 hat das Direktorium in seinem Bericht festgestellt, daß eine Erhöhung des Kapitals notwendig geworden ist, um die Fortsetzung der Operationen ohne Unterbrechung zu gewährleisten.

In diesem Sinne hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank am 22. Mai 1994 eine Resolution angenommen, die eine Erhöhung des genehmigten Kapitals der Bank um 1 770 497 Kapitalanteile zu je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 vorsieht. Weiters sieht die Resolution vor, daß 2% der zu zeichnenden Kapitalanteile einzuzahlen und 98% Haftkapital sind. Für die Einzahlung werden drei ähnliche Durchschnittsfälligkeiten ergebende Varianten vorgeschlagen, wovon Österreich jene wählt, die mit Barzahlungen in den Jahren 1995 — 1999 (jährlich 115 810 US-Dollar) und Schatzscheineinlösungen von insgesamt 868 570 US-Dollar gemäß einem noch festzulegenden Zeitplan nach der Jahrtausendwende am günstigsten erscheint.

Der Wert des Stammkapitals der Asiatischen Entwicklungsbank ist in US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 (1966-Dollar) festgelegt. Auf Grund der zweiten Änderung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, welche am 1. April 1978 in Kraft getreten ist, ist die rechtliche Grundlage für die Umrechnung des 1966-Dollar in laufende Dollar weggefallen. Bis zu einer neuen Festlegung der Bewertung des Bankkapitals können die einzuzahlenden Kapitalanteile nach Wahl der Mitglieder entweder auf der Basis 1 Kapitalanteil entspricht 12 063,43238 laufende US-Dollar oder auf der Basis 1 Kapitalanteil entspricht 10 000 Sonderziehungsrechten (1 SZR = 1,44538 US-Dollar zum Stand vom 11. August 1994) geleistet werden, wobei der Wert des SZR durch die bei Fälligkeit jeweils gültigen Wechselkurse bestimmt wird. Die Zahlung in SZR wäre derzeit ungünstiger.

Besonderer Teil:**Zu § 1:**

Österreich hat bisher bei der Asiatischen Entwicklungsbank insgesamt 6 020 Kapitalanteile für rund 82,69 Millionen US-Dollar gezeichnet und hält damit einen Anteil von 0,353%. Davon waren rund 9,93 Millionen US-Dollar oder 12% einzahlbar.

Im Rahmen der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank ist Österreich zur Zeichnung von zusätzlichen 6 020 Kapitalanteilen ermächtigt. Der österreichische Anteil am Kapital reduziert sich (auch) bei voller Ausnutzung des Rechts zur Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile auf Grund des Beitritts zusätzlicher Mitglieder auf 0,350%.

Die für Österreich vorgesehenen 6 020 Kapitalanteile entsprechen rund 72 621 863 US-Dollar. Davon sind rund 1 447 612 US-Dollar, das sind rund 2%, einzuzahlen, der Rest ist Haftkapital. Die Umrechnung in die Landeswährungen, in denen zu zahlen ist, erfolgt jeweils zum Kurs vor dem Fälligkeitstag. Die Zahlungen werden von Österreich in fünf gleichen jährlichen Raten beginnend mit 1995 erfolgen. 40% davon sind in bar zu leisten und 60% der einzuzahlenden Kapitalanteile können durch Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, auch von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die für das einzahlbare Kapital erlegten Schatzscheine werden frühestens ab dem Jahr 2000 in noch vom Direktorium festzulegenden gleichen jährlichen Raten eingelöst werden.

Für die Zeichnung der 6 020 Kapitalanteile ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied der Bank in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, zusätzliche Kapitalanteile der Asiatischen Entwicklungsbank zu zeichnen. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Bei der gegenüber der Asiatischen Entwicklungsbank abzugebenden Zeichnungs- und Beitragserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die im § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.